

## Wohnsitz/Unterstützungswohnsitz

W 02

### Ziel und Zweck – Grundsätze

Aufgrund der verfassungsrechtlich garantierten Niederlassungsfreiheit können sich Schweizer Bürgerinnen und Bürger an jedem Ort des Landes niederlassen. Sie können nicht aus der Schweiz ausgewiesen werden.

Jede Person hat einen zivilrechtlichen Wohnsitz. Dieser befindet sich dort, wo sich eine Person mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält und wo sie ihre Schriften hinterlegt hat (schriftpolizeilicher Wohnsitz). Der zivilrechtliche Wohnsitz bleibt so lange bestehen, bis ein neuer begründet wird.

Klar voneinander zu unterscheiden sind einerseits der zivilrechtliche Wohnsitz, der für die Vornahme gewisser zivilrechtlicher und zivilprozessualer Akte massgebend ist (z. B. Eheverkündigung, Beurteilung von Ehescheidungsklagen, Bevormundung, Eröffnung der Erbgangs, Ort, wo jemand betrieben oder eingeklagt werden kann) und andererseits der Unterstützungswohnsitz, der bestimmt, wer sozialhilferechtlich zuständig ist.

Für Ausländerinnen und Ausländer in der Schweiz gelten besondere Bestimmungen über Niederlassung und Aufenthalt. Namentlich gilt eine Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung nur für den Kanton, der sie ausgestellt hat (Art. 36 AuG).

### Vorgehen

Jede mündige Person kann seinen Wohnsitz selber bestimmen. Sie kann seinen zivilrechtlichen Wohnsitz zu jeder Zeit frei wählen. Hierfür hat sie sich am neuen Wohnort anzumelden und die Schriften zu hinterlegen. Eine Wohnsitzgemeinde kann ohne wichtige Gründe eine Anmeldung/Niederlassung nicht verhindern.

In der Regel stimmt der zivilrechtliche Wohnsitz mit dem Unterstützungswohnsitz überein.

### Bemerkungen

Der Unterstützungswohnsitz einer Person dient zur Bestimmung des fürsorgepflichtigen Gemeinwesens. In Bezug auf die interkantonale Zuständigkeit gilt folgendes:

Einen Unterstützungswohnsitz begründet die bedürftige Person in jenem Kanton, in dem sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält bzw. in welchem sie ihren Lebensmittelpunkt hat. Die schriftpolizeiliche Anmeldung gilt als Wohnsitzbegründung, wenn nicht nachgewiesen ist, dass der Aufenthalt früher oder später begonnen hat oder nur vorübergehend ist (Art. 4 ZUG).

Keinen Unterstützungswohnsitz begründen vorübergehende Aufenthalte in Heimen, Spitälern, Erziehungs-, Versorgungs-, Heil-, Straf-, Massnahmenvollzugs- oder Lehranstalten, die behördliche oder vormundschaftliche Unterbringung einer Person in Familienpflege sowie befris-

tete Erwerbstätigkeit, Praktika, Tagungen, Kurse, Militärdienst, Besuch, Erholung und Durchreise (Art. 26 ZGB, Art. 5 ZUG).

Jeder Ehegatte hat einen eigenen Unterstützungswohnsitz. Trotzdem gilt für im gleichen Haushalt lebende Familienangehörige das Prinzip der Unterstützungseinheit. Für die Kostenersatzpflicht zwischen den Kantonen gilt die längere Wohnsitzdauer eines Ehegatten (Art. 8 ZUG). Eine Person verliert ihren Unterstützungswohnsitz, wenn ihr Wegzug aus dem Wohnkanton nachgewiesen ist. Dies gilt auch, wenn keine schriftspolizeiliche Abmeldung vorliegt (Art. 9 ZUG).

Der Aufenthalt für den Besuch einer Lehranstalt und die Unterbringung einer Person in einer Erziehungs-, Versorgungs-, Heil- oder Strafanstalt begründet keinen zivilrechtlichen Wohnsitz. Spezielle Bestimmungen gelten zudem für bevormundete Personen sowie für fremdplatzierte Kinder.

## Grundlagen

- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101)
- Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210)
- Bundesgesetz vom 24. Juni 1977 über die Zuständigkeit für Unterstützung Bedürftiger (Zuständigkeitsgesetz [ZUG]; SR 851.1)
- Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (Ausländergesetz [AuG]; SR 142.20)
- Werner Thomet, Kommentar zum Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger, 2. Auflage, Zürich 1994

## Praxis

Gemäss Artikel 4 Absatz 1 ZUG hat der Bedürftige seinen Wohnsitz nach diesem Gesetz (Unterstützungswohnsitz) in dem Kanton, in dem er sich mit der Absicht des dauernden Verbleibens aufhält. Dieser Kanton wird als Wohnkanton bezeichnet. Zentral ist somit die Ermittlung des räumlichen Zentrums der persönlichen Interessen der Person. Die wohnsitzbegründende Absicht des dauernden Verbleibens enthält ein objektives Element (Aufenthalt) und ein subjektives Element (Absicht dauernden Verbleibens). Die Dauer und die Art des Aufenthalts sind dabei nicht entscheidend; auch einem bloss kurzfristigen Aufenthalt kann grundsätzlich wohnsitzbegründende Wirkung zukommen. Die Absicht des dauernden Verbleibens ist zweifellos dann erfüllt, wenn sich eine Person auf unbestimmte Zeit an einem Ort aufhalten will und dies auch durchführbar ist. Der Umstand, dass sie nachträglich die Absicht ändert, ist belanglos. Auch die Absicht, einen Ort zu einem späteren Zeitpunkt wieder zu verlassen, steht einer Wohnsitzbegründung nicht entgegen. Entscheidend sind nicht der innere Wille einer Person, sondern die für Dritte erkennbaren äusseren Umstände, die auf den faktischen Lebensmittelpunkt schliessen lassen.

Die Entmündigung einer Person hat an sich keinen Einfluss auf ihre Fähigkeit, gemäss Artikel 4 ZUG einen Unterstützungswohnsitz zu begründen. Der Unterstützungs- und der zivilrechtliche Wohnsitz können also auseinanderfallen (Kommentar Thomet, Randziffer 104).

**Querverweise** (im Handbuch selbst)

Nothilfe (N 01)

Umzug/Wegzug aus der Gemeinde (U 02)